

## Internationale Adoption: Verfahren im Kanton Graubünden

Das Kind ist unbekannt und kommt aus einem Staat, in dem das Haager Adoptionsübereinkommen nicht in Kraft ist.

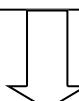
Die künftigen Adoptiveltern möchten ein ihnen unbekanntes Kind zwecks Adoption aufnehmen. Das Kind soll aus einem anderen Land als der Schweiz kommen, in dem das Haager Adoptionsübereinkommen nicht in Kraft ist.  
Die zukünftigen Adoptiveltern informieren sich über die internationale Adoption  
(z.B. Literatur, Kurse, Kontakt mit Vermittlungsstelle).



Die zukünftigen Adoptiveltern nehmen Kontakt mit der kantonalen Zentralbehörde Adoption auf.



Die kantonale Zentralbehörde beauftragt eine Fachperson mit der Eignungsabklärung und dem Erstellen eines Sozialberichts.



Die Fachperson bespricht ihren Sozialbericht mit den zukünftigen Adoptiveltern und reicht das vollständige Gesuch um Bescheinigung der Eignung zur Adoption bei der kantonalen Zentralbehörde ein.

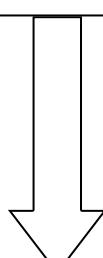


Die kantonale Zentralbehörde prüft das Gesuch und entscheidet über die Erteilung der Eignungsbescheinigung.

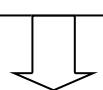


Die kantonale Zentralbehörde erteilt die Bescheinigung der Eignung zur Adoption.

Die kantonale Zentralbehörde verweigert die Bescheinigung der Eignung zur Adoption.



Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales.



Nach Prüfung und wenn nötig, erhalten die zukünftigen Adoptiveltern vom Amt für Migration und Zivilrecht die provisorische Zusicherung für das Visum und die Aufenthaltsbewilligung für ihr zukünftiges Adoptivkind.

Die künftigen Adoptiveltern und/oder die Vermittlungsorganisation stellen ein Elterndossier zusammen.

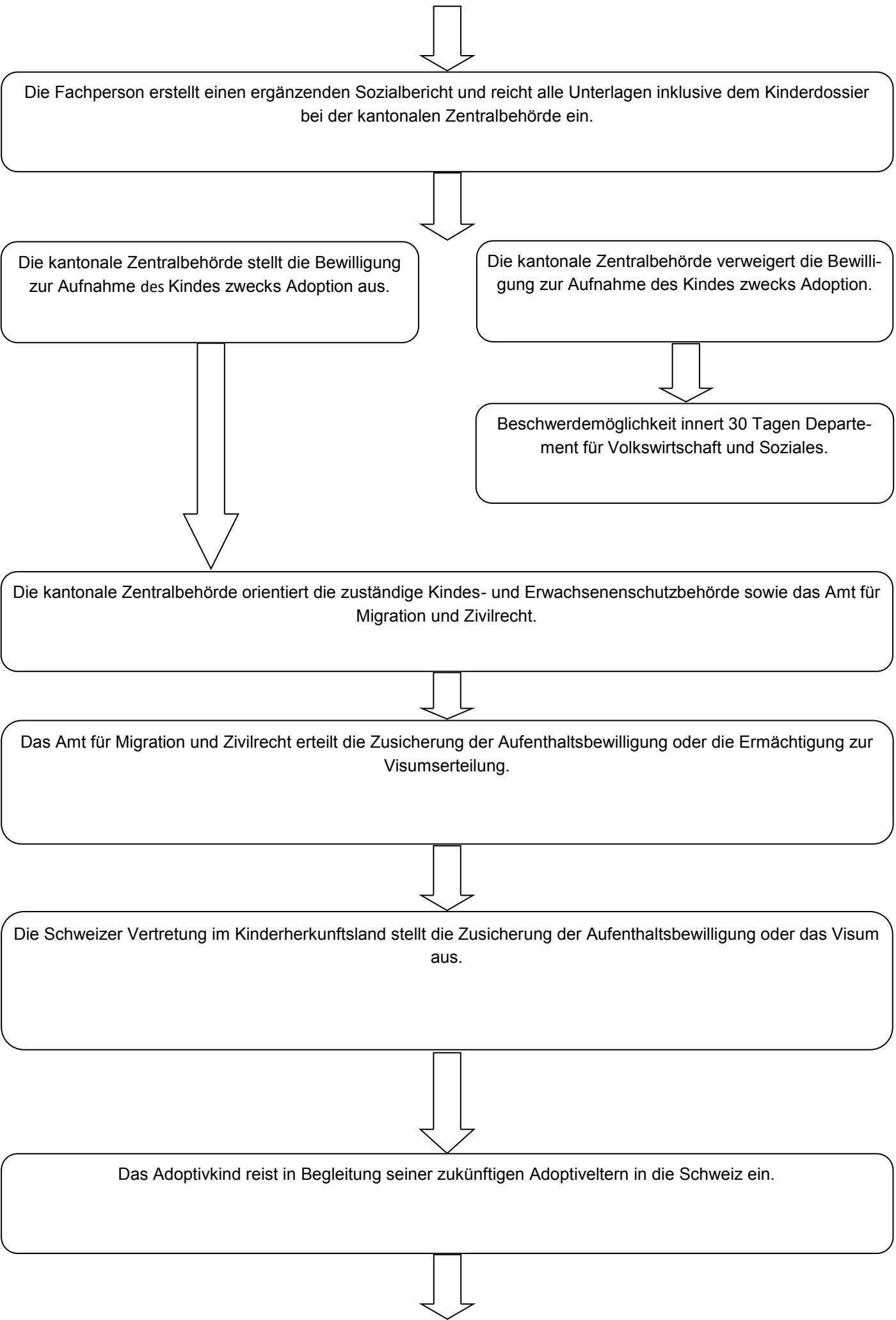
Mit Hilfe des Elterndossiers suchen die künftigen Adoptiveltern oder die Vermittlungsorganisation im Ausland ein für die Adoption bestimmtes Kind, das zu den Antragstellenden passt.

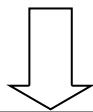
Die künftigen Adoptiveltern geben ein erstes Einverständnis zum Kindervorschlag und reisen in das Herkunftsland des Kindes, um das Kind kennen zu lernen.

Die künftigen Adoptiveltern bestätigen ihren Wunsch, das ihnen zugeteilte Kind aufzunehmen.

Die künftigen Adoptiveltern oder die Vermittlungsorganisation leiten das Eltern- und das Kinderdossier an die zuständige Behörde oder an die von den Behörden bezeichneten Stellen im Herkunftsland des Kindes weiter.

Die zuständige Stelle im Kinderherkunftsland entscheidet, ob das Kind den zukünftigen Adoptiveltern in der Schweiz zur Pflege und späteren Adoption anvertraut wird.

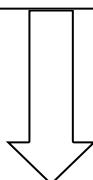




Die zukünftigen Adoptiveltern teilen der örtlichen Einwohnerkontrolle und der kantonalen Zentralbehörde die Einreise innert 10 Tagen mit.



Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde errichtet für die Dauer der mindestens einjährigen Pflegezeit eine Vormundschaft für das Kind.



Nach mindesten einem Jahr Pflegzeit beantragen die zukünftigen Adoptiveltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Adoption des Kindes.